Statuten

imkerverein
im entlebuch

Gründungsjahr 1896

Überarbeitete Ausgabe, Juni 2020

I . Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen Imkerverein im Entlebuch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereines befindet sich am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin. Bei einem Co-Präsidium entscheidet der Vorstand über den Vereinssitz.

Art.2 Zweck

[1]Der Verein fördert in Zusammenarbeit mit BienenSchweiz (Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz und dem Verband Luzerner Imkervereine (VLI) die naturgemässe Bienenhaltung, sowie die Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte.

[2]Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

a. Aus- und Weiterbildung der Imker/-innen auf den Grundlagen von BienenSchweiz
b. Durchführung von Veranstaltungen; namentlich von Kursen, Tagungen, Studienreisen, Ausstellungen und Standbesuchen
c. Durchführung von Honigkontrollen nach dem Reglement von apisuisse zum Honigqualitätssiegel
d. Förderung der Zucht der Dunklen Biene mit dem Ziel, auf breiter Basis vitale, krankheitsresistente, leicht handzuhabende Bienenvölker, die eine gute Honigleistung aufweisen zu züchten
e. Betrieb der Belegstation, Rothbach
f. Betrieb des Lehrbienenstand
g. Wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit

II . Vereinsgebiet und Mitgliedschaft

Art. 3 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst das Entlebuch und angrenzende Regionen.

Art. 4 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Luzernern Imkervereine (VLI) und von BienenSchweiz (Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz). Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und die Mitglieder verbindlich.

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

[1]Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

[2]Aktivmitglied ist, wer am Vereinsleben aktiv teilnimmt und den jährlichen Vereinsbeitrag entrichtet.
[3]Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.
[4]Nach 30-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten Aktiv- und Ehrenmitglieder das Veteranenabzeichen von BienenSchweiz.

Art. 6 Eintritt und Austritt

[1]Aufnahmegesuche sind beim Vorstand einzureichen. Die GV entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern.
[2]Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand vor Jahresablauf schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Rechte

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

a. Antrags und Diskussionsrecht an der GV. Anträge an die GV sind dem Vorstand Vorstand rechtzeitig schriftlich einzureichen, damit diese noch traktandiert werden können.
b. Stimm- und Wahlrecht
c. Einberufung von Vereinsversammlungen im Sinne von Art. 12 Abs. 2

Art. 8 Pflichten

[1]Alle Mitglieder haben den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten und den finanziellen Verpflichtungen, namentlich der Bezahlung des Jahresbeitrags, nachzukommen.
[2]Die Aktivmitglieder sind zudem gehalten, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Art. 9 Ausschluss

[1]Mitglieder, welche Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstossen, können auf Antrag des Vorstandes von der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.
[2]Das auszuschliessende Mitglied ist mindestens 4 Wochen vor der GV über den Ausschlussantrag schriftlich zu informieren.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A. die Generalversammlung (GV),
B. der Vorstand (V),
C. die Kotrollstelle (K),
D. die Zuchtgruppe (Z)

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

A. Generalversammlung

Art. 12 Ordentliche- und ausserordentliche Generalversammlung

[1] Die ordentliche GV findet alljährlich in der ersten Hälfte März statt.

[2] Ausserordentliche GV können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies als notwendig erachtet. Zudem können mindestens ein Fünftel der Mitglieder mittels Unterschrift die Einberufung einer GV verlangen. Eine ausserordentliche GV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Einberufungsbegehrens stattzufinden.

Art. 13 Einladung

Die Einladung zur GV ist den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste und Beratungsunterlagen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

In die Aufgaben und Kompetenzen der GV fallen:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
b. Genehmigung der Jahresberichte
c. Abnahme der Jahresrechnung
d. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
e. Beschlussfassung über den Voranschlag
f. Festlegung der Mitgliederbeiträge
g. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
h. Wahl der Kontrollstelle
i. Erlass von Reglementen
j. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
k. Ernennung von Ehrenmitgliedern

l. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
m. Beschlussfassung über Statutenrevisionen
n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 15 Wahlen und Abstimmungen

[1] Die GV stimmt grundsätzlich offen ab. Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
[2] Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden Wahlgängen das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Versammlungsvorsitzenden.
[3] Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet, unter Vorbehalt der Art. 30 und 31, das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende.

B. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsidenten, Vizepräsident (entfällt bei Co-Präsidium), Aktuar, Kassier, Zuchtchef.
[2] Der Vorstand kann weiter Mitglieder ohne Stimmrecht, mit speziellen Aufgaben beiziehen. (Betreuer Lehrbienenstand, Honigobmann, Ressortchef BGD, Berater/-innen)

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kündigung muss schriftlich auf Ende des Kalenderjahrs dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Art 18 Vorstandssitzungen

Der Präsident lädt den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art 19 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

[1] Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen.
[2] Er bereitet die GV vor und beruft diese ein.
[3] Er leitet die Aufnahmegesuche neuer Mitglieder an die GV weiter und lässt diese darüber abstimmen.

[4] Er legt der GV jährlich den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres, sowie den Budgetvorschlag und das Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr zur Beschlussfassung vor.
[5] Er verfügt ausserhalb des Budgets über einen Betrag von 10 Prozent der budgetierten Einnahmen im Einzelfall und von 20 Prozent im Gesamten.
[6] Das Präsidium führt zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
[7] Er bestimmt sämtliche Funktionäre.

Art 20 Pflichten für Vorstandsmitglieder

Der Vorstand hat die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsressorts in einem Pflichtenheft zu regeln. Eine Zusammenkunft mit dem erweiterten Vorstand muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Art 21 Entschädigung

Der Vorstand wird für seine Arbeit angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird an der GV festgelegt. Die Höhe der Entschädigung wird in einem Spesenreglement festgelegt und von der GV genehmigt.

C. Kontrollstelle

Art. 22 Wahl und Amtsdauer

[1] Die GV wählt die Kontrollstelle mit drei Mitgliedern für eine Amtsdauer von drei Jahren.
[2] Die Wahl der einzelnen Mitglieder ist nach Möglichkeit zeitlich verschoben vorzunehmen.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

[1] Die Kontrollstelle prüft den Finanzhaushalt des Vereins, namentlich:

a. die korrekte Verwendung der Kredite
b. die Vollständigkeit des Einzuges von Beiträgen
c. die ordnungsgemässe Buchführung
d. die Übereinstimmung der Rechnungsablage mit den Belegen
e. das Vorhandensein der Vermögenswerte und des Kassensaldos.

[2] Der Kontrollstelle steht das Recht zu, unangemeldet Zwischenkontrollen durchzuführen und in die Sitzungsprotokolle des Vorstandes Einsicht zu nehmen.
[3]Die Kontrollstelle erstattet der GV über ihren Befund einen schriftlichen Bericht mit entsprechenden Anträgen.

D. Zuchtgruppe

Art. 24 Aufgaben und Bestellung

[1] Für die Umsetzung der Aufgaben nach Art.2, Buchstaben d betreibt der Verein eine Zuchtgruppe. Dieser steht eine Zuchtkommission vor.

[2] Die GV wählt für die Leitung der Zuchtkommission einen Zuchtchef.

[3] Der Vorstand wählt die weiteren Mitglieder der Zuchtkommission.

[4]Aufgaben und Pflichten von Zuchtkommission und Zuchtgruppe sind im "Reglement Züchterring Rothbach“ festgelegt. Dieses wird vom Vorstand in Kraft gesetzt.

IV. Finanzielles

Art. 25 Finanzmittel

Die finanziellen Mittel des Vereines sind:

a. Beiträge der Aktivmitglieder
b. Beiträge Dritter
c. Vereinsvermögen und daraus fliessende Erträge
d. Erträge von Veranstaltungen

Art. 26 Verwendung der Mittel

Aus der Vereinskasse bezahlt werden:

a. Die Verwaltungskosten
b. Aufwand von Vereinsversammlungen und Veranstaltungen
c. Kosten im Zusammenhang mit dem Vollzug von Beschlüssen der GV
d. Beiträge für die Mitgliedschaft bei Verbänden

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Statutenänderung

Statutenänderungen werden auf Antrag des Vorstandes gemäss Art. 14 Buchstaben m von der GV beschlossen. Der Beschluss erfordert mindestens eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 29 Vereinsauflösung

[1] Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Der Beschluss erfordert mindestens eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vereinsauflösung ist dem VLI und BienenSchweiz bekanntzugeben.

[2] Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die GV.

Art. 30 Verhältnis der Statuten zum Gesetz

Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthalten, finden die einschlägigen Bestimmungen des ZGB Anwendung.

Art. 33 Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten der Statuten

[1] Die Statuten bedürfen gemäss Art. 5 Abs. 4 der Statuten des Verbands Luzerner Imkervereine, der Genehmigung durch den Vorstand des VLI.

[2] Sie treten mit der Genehmigung durch den VLI in Kraft.

[3]Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 2. März 2007.

Genehmigung der Statuten durch den VLI

3. Juli 2020 der Präsident,
Dahinden Ruedi

Beschluss der GV des Imkerverein im Entlebuch

Die vorliegenden Statuten treten durch den Mehrheitsbeschluss an der Generalversammlung vom 3. Juli 2020 in Kraft.

3. Juli 2020 der Präsident, der Aktuar,
Zihlmann Lorenz Duss Janick